

# LESECLUB

Du möchtest Mitglied in unserem kostenlosen Leseclub für Kinder von 6 bis 14 Jahre werden?

Das geht ganz einfach! Einfach nur das Anmeldeformular ausfüllen und im Jugendhaus, der Stadtbücherei abgeben oder an die untenstehende Kontaktadresse senden.

Vorname : \_\_\_\_\_

Name : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort : \_\_\_\_\_

E-Mail : \_\_\_\_\_

Geburtsdatum : \_\_\_\_\_

Teilnahmeregeln zum Leseclub:

1. Die Mitgliedschaft ist kostenlos, freiwillig und jederzeit kündbar.
2. Jedes Mitglied erhält einen Leseclub-Ausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und enthält ein Foto des Mitgliedes. Mit dem Vorlegen des Leseclubs erhältst du Vergünstigungen, z.B. ist das Ausleihen von Büchern in der Stadtbücherei kostenlos.
3. Für die Ausleihe von Büchern der Stadtbücherei gilt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei (s. Rückseite Benutzungsordnung).

Ich akzeptiere die Teilnahmeregeln zum Leseclub und bin damit einverstanden, dass mein Kind Mitglied im Leseclub wird.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Träger des Leseclubs: Lokales Bündnis für Familie der Stadt Neu-Anspach  
Kontakt: Claudia Bröse, Theodor-Haubach-Weg 6, Tel. 961213

in Kooperation und gefördert von



Stiftung Lesen

## Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei (Benutzungsordnung)

### § 1

Die Gemeindebücherei Neu-Anspach kann von allen Einwohnern der Gemeinde Neu-Anspach genutzt werden.

Bei der Neuanmeldung als Leser ist der Bundespersonalausweis vorzulegen und eine Anmeldekarte zu unterschreiben.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Leser, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sich der Benutzer durch seine Unterschrift uneingeschränkt zum Schadenersatz für den Fall, dass er die ihm übergebenen Gegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgibt.

Kinder und Jugendliche bedürfen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr der Bürgerschaft eines Erziehungsberechtigten.

### § 2

Der Leser erhält einen Leseausweis, der bei jeder Entleihung und bei jeder Rückgabe von Büchern vorzulegen ist.

### § 3

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch den Gemeindevorstand geregelt.

### § 4

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann verlängert werden, wenn das Buch nicht von einer anderen Seite verlangt wurde.

### § 5

Das Ausleihen von Büchern ist gebührenfrei.

Für das Ausstellen von Leserausweisen, die Ersatzausstellung, die verspätete Rückgabe von Büchern, die Überschreitung der Ausleihfristen, das Abholen der Leihgaben nach erfolgloser 3. Erinnerung und Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Büchern werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt eine Gebührenordnung, die zu dieser Satzung (Benutzungsordnung) zu erlassen ist.

### § 6

Sind entlehene Bücher nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird der/die betreffende Leser/Leserin gemahnt.

### § 7

Bleibt eine dreimalige Erinnerung an den Benutzer, die entlehene Bücher binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so können diese durch einen Beauftragten des Gemeindevorstandes gegen Entrichtung einer Gebühr (§ 5 Absatz 6) eingezogen werden.

### § 8

Bleibt die in § 7 getroffene Maßnahme ergebnislos, ist die Gemeindebücherei berechtigt, die entlehene Bücher als verloren zu betrachten und Schadenersatz zu fordern (§ 1).

Für die Aufwendungen, die der Gemeindebücherei durch die Wiederbeschaffung entstehen, ist pro Buch eine zusätzliche Gebühr nach § 5 Absatz 7 zu entrichten.

### § 10

Es ist untersagt, entlehene Bücher an Dritte weiterzugeben.

### § 11

Die Bücherleitung ist berechtigt, entlehene Bücher jederzeit einzufordern.

### § 12

Die Bücher sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für das Säubern und Instand setzen von beschriebenen, beschmutzten oder beschädigten Büchern ist in Höhe der entstandenen Kosten Ersatz zu leisten. Der Leser übernimmt es, sich bei der Entleihung der Bücher von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

### § 13

Wohnungswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

Bei Wohnungswechsel außerhalb des Gemeindegebietes sind entlehene Bücher rechtzeitig vorher zurückzugeben.

### § 14

Das Entnehmen von Büchern in Abwesenheit der Bücherleitung ist untersagt.

### § 15

Das Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei nicht gestattet.

### § 16

Jeder Benutzer hat den Anweisungen des Personals der Gemeindebücherei Folge zu leisten.

### § 17

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung in grober Weise oder wiederholt verstößt, kann durch den Gemeindevorstand von der weiteren Benutzung teilweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

Alle Verpflichtungen, die auf Grund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

### § 18